



Mandantenbrief 1/2022

■ Spuren im Netz: So lässt sich der digitale Nachlass regeln

EINE PRESSE-INFORMATION des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB Deutschland, www.fpsb.de) zur World Investor Week 2021

Wer stirbt, hinterlässt auch ein digitales Erbe – Doch nur die Wenigsten kümmern sich um ihren digitalen Nachlass – FPSB Deutschland gibt anlässlich der World Investor Week 2021 konkrete Handlungsempfehlungen

Frankfurt/Main, 8. Oktober 2021 – Im Testament ist in der Regel bzw. sollte klar bestimmt sein, wer Haus und Grund, das Vermögen und wertvolle Gegenstände nach dem Tode bekommen soll. Doch was mit den persönlichen digitalen Daten nach dem Ableben passiert, ist in den seltensten Fällen geklärt. Ein Fehler, denn eine solche „digitale Erbmasse“ häufen mittlerweile nahezu alle Menschen in ihrem Leben an. „Ob Daten aus sozialen Netzwerken, E-Mails oder Benutzerkonten für Online-Banking oder andere Plattformen im Web – durch die Digitalisierung umfassen Nachlässe und Erbschaften immer häufiger auch digitale Bestandteile“, erläutert Maximilian Kleyboldt, CFP®, Vorstandsmitglied des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB Deutschland).

Und das dürften inzwischen bei den meisten sehr viele Daten sein. Denn immer mehr digitale Spuren werden bewusst oder auch unbewusst hinterlassen. Diese elektronischen Daten, die nach dem Tod des Benutzers weiter existieren, werden als „digitales Erbe“ oder „digitaler Nachlass“ bezeichnet. Die Rechte gehen an die Erben über. Für den Erblasser ist es somit sehr bedeutsam, wer nach seinem Ableben welche Daten erhält, in denen eventuell wertvolle Informationen über Vermögenswerte bis hin zu privatesten Geheimnissen gespeichert sind. Wichtig ist vor allem, dass auch die Erben Zugang im Todesfall erhalten und die Kenntnis über den Zugang haben. Der „Facebook-Fall“ löste einen rechtswissenschaftlichen Diskurs hinsichtlich des digitalen Nachlasses aus, nachdem Facebook den Eltern den Zugang zum Account der verstorbenen Tochter verweigert hatte.

Unwissenheit über digitale Spuren

Einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov zufolge, haben sich dennoch nur acht

Prozent der volljährigen Deutschen bisher intensiv mit der Regelung des digitalen Nachlasses beschäftigt. Ein Hindernisgrund ist dabei Unwissenheit: Viele Menschen wissen gar nicht, dass auch E-Mail-Accounts oder Konten in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram zum „Digitalen Erbe“ gehören.

„Der digitale Nachlass findet derzeit im Rahmen der Nachfolgeberatung wenig bis keine Berücksichtigung. Wer sein digitales Erbe schon zu Lebzeiten ordentlich regelt, macht seinen Hinterbliebenen vieles leichter“, rät Nachfolgeplaner Kleyboldt [...]. Diese müssen sonst etwa Daten und bestehende Accounts löschen sowie vereinbarte Abos und Kaufverträge kündigen, schließlich enden diese Verträge nicht automatisch.

„Je sensibler und sorgfältiger bereits zu Lebzeiten mit den Spuren im Netz umgegangen wird, desto einfacher ist es für die Erben, den digitalen Nachlass zu verwalten“, sagt Maximilian Kleyboldt. Sinnvoll ist beispielsweise, zunächst eine Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen und Kennwörtern zu erstellen. In einer Vollmacht kann der Erblasser zudem frühzeitig festlegen, was nach dem Tod mit seinen Accounts, Passwörtern und anderen digitalen Spuren, wie Daten in Cloud-Diensten, passieren soll und wer die Zugriffsrechte erhält.

Erben erhalten Daten-Zugriff

Und noch etwas sollten Erblasser beachten: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs geht das digitale Erbe komplett auf die erbberechtigten Hinterbliebenen über, so dass sie auf die Daten zugreifen dürfen – selbst wenn es sich um private Chats handelt. Laut BGH steht in diesem Fall das Erbrecht über dem postmortalen Persönlichkeitsrecht, dem Fernmeldegeheimnis sowie dem Datenschutz. Wer jedoch verhindern will, dass einer der Erben auf ein Nutzerkonto zugreifen kann, sollte einen Testamentsvollstrecker einsetzen, der den Zugriff der Erben verhindert und die Datenbestände löscht beziehungsweise Nutzerkonten kündigt.

„Jeder Erblasser sollte sich frühzeitig um die Regelung des eigenen Nachlasses kümmern, egal, ob dieser aus klassischen Sachwerten wie einer Immobilie oder Aktien oder digitalen Werten besteht“, fasst FPSB-Vorstand Kleyboldt zusammen. Ohne Hinweise auf Benutzernamen, Passwörter oder PINs können im schlimmsten Fall sogar Vermögenswerte unerkannt bleiben. Das gilt insbesondere für Konten bei reinen Online-Banken, restlichem Paypal-Guthaben oder auch Vermögenswerten in Kryptowährungen. Die Herausforderung für die Nachfolgeberatung bezüglich



des digitalen Nachlasses ist das Spannungsfeld zwischen Dokumentation und Diskretion.

Welche Schritte sollte man in Bezug auf den digitalen Nachlass somit einleiten?

- Die wichtigste Maßnahme: Kümmern Sie sich um das Thema „digitaler Nachlass“.
- Anfertigung einer dokumentierten Übersicht der Aktivitäten im Internet
- Zugangssicherung für bestimmte bzw. definierte Personen gewährleisten
- Benutzerkennung und Passwort sowie entsprechende Aktualisierungen sollten der vorgesehenen Person in geeigneter Weise bekannt sein, um sie in die Lage zu versetzen, im entscheidenden Zeitpunkt auf den jeweiligen Account zugreifen zu können.
- Integrieren Sie Ihre Vorstellungen und Wünsche bezüglich Ihres digitalen Vermögens in Ihren Vollmachten.
- Machen Sie sich auch vertraut mit den Nutzungsbedingungen der von Ihnen in Anspruch genommenen digitalen Dienstleistungen und den jeweiligen anbieterspezifischen Regelungen, insbesondere für die Stellvertretung und die Fälle des Versterbens.
- Suchen Sie das Gespräch mit der von Ihnen ausgewählten Person und unterrichten Sie diese in geeigneter Form über Ihre Wünsche für den Fall der Fälle.
- Dem Erblasser ist zu raten, bei Online-Aktivitäten und bei der Speicherung von Daten grundsätzlich zwischen geschäftlichen und privaten Daten sowie ggf. Vermögenswerten und Nicht-Vermögenswerten zu trennen.
- Anlage einer digitalen Vorsorgemappe: Verschlüsselung des Dokuments mit einem sog. Master-Passwort. Dieses braucht nicht regelmäßig geändert werden und kann den Erben bspw. im Rahmen der letztwilligen Verfügung mitgeteilt werden.
- Checken Sie aktuelle Vollmachten oder das bestehende Testament in Bezug auf den digitalen Nachlass.

Abschließend gilt es natürlich darauf hinzuweisen, dass dies nur einen Ausschnitt der möglichen Aktivitäten umfasst, und insbesondere die rechtlichen Fragestellungen dieser Aspekte zusätzlich mit dem persönlichen Rechtsberater erörtert werden sollten. [...]

ÜBER DEN FPSB DEUTSCHLAND e.V.

Das Financial Planning Standards Board Ltd. - FPSB ist ein globales Netzwerk mit derzeit 27 Mitgliedsländern und rund 192.000

Zertifikatsträgern. Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB Deutschland) mit Sitz in Frankfurt/Main gehört seit 1997 als Vollmitglied dieser Organisation an. Ziel ist es, den weltweiten Berufsstandard für Financial Planning zu verbreiten und das öffentliche Vertrauen in Financial Planner zu fördern.

Zentrale Aufgabe des FPSB Deutschland ist die Zertifizierung von Finanz- und Nachfolgeplanern nach international einheitlich definierten Regeln. Wichtige Gütesiegel sind der CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Professional, der CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER®-Professional, der EFPA European Financial Advisor® EFA und der CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR. Der FPSB Deutschland hat ferner den Anspruch, Standards zur Methodik der ganzheitlichen Finanzberatung zu setzen. Dafür arbeitet der FPSB Deutschland eng mit Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschützern sowie Presse und interessierter Öffentlichkeit zusammen.

Ein weiteres Anliegen des FPSB Deutschland ist die Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung. Zu diesem Zweck hat der Verband den Verbraucher-Blog <http://www.frueher-planen.de> lanciert. Er informiert neutral, anbieterunabhängig und werbefrei über alle relevanten finanziellen Themen und beinhaltet drei Online-Rechner zur Berechnung der Altersrente und der Basisrente sowie zur Optimierung der Fondsanlage. **Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.fpsb.de>. Folgen Sie uns auch auf LinkedIn unter: <https://www.linkedin.com/company/fpsbdeutschland/>**

VON PLETTENBERG, CONRADT & CIE. FAMILY OFFICE AG

Bei von Plettenberg, Conradt & Cie. Family Office AG sind die Herren Frank Conradt und Christian von Plettenberg als CFP zertifiziert. Die Herren Olaf Krings und Daniel Oyen sind zusätzlich auch CFEP-Zertifikatsträger.